

Statuten des Vereins Pride Aargau

Artikel 1 - Name und Sitz

Unter dem Namen Pride Aargau besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Aarau.

Artikel 2 - Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung, Akzeptanz sowie rechtliche Gleichstellung der LGBTQIA* Lebensweise (Lesbisch, Schwul, Bisexuell, Trans*, Queer, Inter und Aromantisch/Asexuell/Agender) in der Öffentlichkeit und im Alltag. Um dies zu erreichen, bezweckt der Verein die Organisation und Durchführung von Demonstrationsumzügen, Festivals sowie die Organisation und/oder Durchführung von Veranstaltungen im Kanton Aargau, die im Zusammenhang mit dem Zweck stehen.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Ziele und erstrebt keinen Gewinn.

Einer Umwandlung des Vereinszwecks müssen alle Vereinsmitglieder zustimmen.

Artikel 3 - Mitglieder

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften sein, welche den Zweck des Vereins anerkennen und fördern.

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt nach schriftlich oder mündlich eingereicherter Beitrittserklärung.

Artikel 4 - Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag ist symbolisch und soll kein Hindernis darstellen. Er wird von der Vereinsversammlung jährlich festgelegt.

Mitglieder haben für das Kalenderjahr, in welchem ihre Aufnahme erfolgt bzw. ihre Mitgliedschaft erlischt, den Mitgliederbeitrag zu entrichten.

Artikel 5 - Erlöschen der Mitgliedschaft

Erlöschensgründe

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Austritt;
- b) Ausschluss;
- c) Tod bei natürlichen Personen bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Artikel 6 - Austritt

Der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden und tritt sofort in Kraft.

Artikel 7 - Ausschluss

Der Vorstand kann ein Mitglied vom Verein ausschliessen, das den Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise zuwiderhandelt oder wenn andere wichtige Gründe einen Ausschluss rechtfertigen. Der Ausschluss erfolgt nur nach Anhörung des Mitgliedes und wird diesem schriftlich erklärt. Der Ausschluss gilt per sofort.

Artikel 8 - Tod bei natürlichen Personen bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen

Die Mitgliedschaft ist weder vererblich noch rechtsgeschäftlich übertragbar.

Artikel 9 - Organisation des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle.

Artikel 10 - Vereinsversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung;
- b) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung, des Jahresbudgets und des Berichts der Revisionsstelle;
- c) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und des Jahresbudgets;
- e) Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- f) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder;
- g) Änderung der Statuten;
- h) Auflösung des Vereins;
- i) Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Vereinsversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten ist.

Die ordentliche Vereinsversammlung findet innerhalb der ersten 6 Monate eines Kalenderjahres statt. Die Einladung erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand und enthält die Traktanden.

Anträge von Mitgliedern zuhanden der Vereinsversammlung sind schriftlich und spätestens eine Woche im Voraus dem Präsidium zuzustellen.

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag mit schriftlicher Begründung von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 10 Tage vor der Versammlung.

Den Vorsitz der Vereinsversammlung führt das Präsidium, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes oder ein anderes von der Vereinsversammlung gewähltes Tagespräsidium.

Über die Beschlüsse der Vereinsversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitz und von der*dem Protokollführer*in unterzeichnet wird. Die Mitglieder sind berechtigt, das Protokoll einzusehen.

Beschlüsse an der Generalversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist bei natürlichen Personen nicht zulässig. Die juristischen Personen üben das Stimmrecht durch eine*n bevollmächtigte*n Vertreter*in aus.

Artikel 11 - Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Sie werden von der Vereinsversammlung für die Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Eine Abberufung ist durch eine ausserordentliche Vereinsversammlung möglich.

Die Vereinsversammlung wählt das Präsidium. Das Präsidium kann mit einer oder zwei Personen (Co-Präsidium) besetzt werden. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst und bestimmt die Zeichnungsberechtigung. Grundsätzlich gilt Kollektivzeichnungsberechtigung zu zweien. Ämterkumulation ist zulässig.

Dem Vorstand obliegt die Leitung und Vertretung des Vereins. Er kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach dem Gesetz oder den Statuten der Vereinsversammlung zugeteilt sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Führung der laufenden Geschäfte und Organisation des Vereins;
- b) Vorbereitung und Durchführung der Vereinsversammlungen;
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- d) Buchführung.

Der Vorstand wird auf Antrag des Präsidiums oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Sitzungen sind zu protokollieren.

Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

Artikel 12 - Revisionsstelle

Die Vereinsversammlung kann eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen, welche nicht Mitglied des Vereins sein müssen, als Revisionsstelle [bzw. Revisor*in] für die Dauer von einem Amtsjahr wählen. Das Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Das erste Geschäftsjahr dauert vom Gründungsdatum bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt. Die Jahresrechnung wird von der Revisionsstelle geprüft.

Die Revisionsstelle erstattet der ordentlichen Vereinsversammlung schriftlichen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung und stellt Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber Kassierer*in und Vorstand.

Artikel 13 - Vereinsvermögen, Haftung und Nachschusspflicht

Das Vermögen des Vereins setzt sich aus den Mitgliederbeiträgen, Überschüssen der Betriebsrechnung, allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen zusammen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung und Nachschusspflicht der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 14 - Statutenänderungen und Auflösung

Statutenänderungen erfordern die Zustimmung von mindestens drei Vierteln aller an der Vereinsversammlung anwesenden Mitgliedern.

Die Auflösung des Vereins erfordert die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln aller Mitglieder sowie die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Wird das Quorum für die Vereinsauflösung nicht erreicht, ist eine zweite Vereinsversammlung mit den gleichen Traktanden innerhalb von 6 Wochen einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Im Falle der Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen an eine Nachfolgeorganisation oder eine Organisation mit einem ähnlichen Zweck übertragen. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Artikel 15 - Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten ersetzen diejenigen von der Gründungsversammlung vom 26.05.2024 und wurden am 02.02.2025 genehmigt und treten ab sofort in Kraft.